

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bellenberg

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 03.12.1987, Az. 21-028/2 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis. Das Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) wurde zur Anpassung an den Euro durch das Kostenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beiliegt ersetzt.

§ 1

Die Gemeinde Bellenberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

Stammsatzung vom 12.12.1987

Änderungssatzung vom 11.03.1997

Änderungssatzung vom 01.02.2002

Änderungssatzung vom 28.01.2010